

GZ: D015.010
2025-0.472.070

Empfänger laut Verteiler

per E-Mail

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Betrifft: Rundschreiben der Datenschutzbehörde betreffend das Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024; Übermittlung des Leitfadens (Erstversion)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben der Datenschutzbehörde vom 13. Jänner 2025, GZ D015.003/2024-0.943.106, wurde Ihnen der Entwurf des Leitfadens der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Wir möchten uns für die zahlreichen Rückmeldungen bedanken. Die eingebrachten Stellungnahmen waren äußerst wertvoll und wurden bei der Überarbeitung des Leitfadens, soweit möglich, berücksichtigt und eingearbeitet.

Beiliegend wird Ihnen nun die Erstversion des Leitfadens gemäß **§ 15 Abs. 1 IFG** übermittelt, welcher auch auf der Website der Datenschutzbehörde abrufbar ist.

Ebenso finden Sie auf der Webseite – in Ergänzung zum Leitfaden – **Fragen und Antworten** zum Thema Datenschutz und Informationsfreiheit.

Sollten Ihnen bei der Durchsicht Fehler oder Unklarheiten auffallen, dann können Sie dies gerne an dsb@dsb.gv.at bekanntgeben.

Es wird in Aussicht genommen, den Leitfaden jährlich zu aktualisieren.

Des Weiteren wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß **§ 15 Abs. 2 IFG** ist die Datenschutzbehörde verpflichtet, die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Für diese Evaluierung ist die Datenschutzbehörde naturgemäß auf Daten angewiesen, die von den informationspflichtigen Stellen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Derzeit arbeitet die Datenschutzbehörde an der Ausgestaltung dieses Evaluierungsprozesses. Über die konkreten Anforderungen und den Umfang der zu dokumentierenden Informationen werden wir Sie im Rahmen eines weiteren Rundschreibens rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des IFG – jedenfalls im August 2025 – informieren.

Schon jetzt kann festgehalten werden, dass die Einmeldung der Daten durch sämtliche informationspflichtigen Stellen **jährlich** jeweils zu Beginn des Folgejahres **mit Stichtag 31. Dezember** über das **Portal Justiz-Online** ([JustizOnline - Startseite](#)) erfolgen wird, **erstmalig somit mit Beginn 2026** für den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2025.

Dieses Verfahren wird sich am bereits vorhandenen Prozess zur Einmeldung von Informationen nach dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) orientieren.

Wir ersuchen Sie, dieses Schreiben samt Leitfaden an alle Ihrer Organisationseinheit zugehörigen Stellen (auch an die unabhängigen Behörden) weiterzuleiten.

Beilage

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
3. Bundesministerium für Bildung
4. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
12. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
13. Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
14. Alle Ämter der Landesregierung im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
15. Präsidentschaftskanzlei
16. Parlamentsdirektion
17. Verfassungsgerichtshof

18. Verwaltungsgerichtshof
19. Bundesfinanzgericht
20. Bundesverwaltungsgericht
21. Landesverwaltungsgericht Wien
22. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
23. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
24. Landesverwaltungsgericht Salzburg
25. Landesverwaltungsgericht Tirol
26. Landesverwaltungsgericht Steiermark
27. Landesverwaltungsgericht Kärnten
28. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
29. Landesverwaltungsgericht Burgenland
30. Volksanwaltschaft
31. Rechnungshof
32. Österreichischer Städtebund
33. Österreichischer Gemeindebund
34. Bundesarbeitskammer im Wege der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
35. Wirtschaftskammer Österreich
36. Alle Kammern der freien Berufe im Wege der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
37. Dachverband der Sozialversicherungsträger
38. Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
39. Österreichische Universitätenkonferenz
40. Landwirtschaftskammer Österreich

27. Juni 2025

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL